



**Ordnung zur Änderung der
Ordnung der
Bamberg Graduate School of Social Sciences (BAGSS)
Vom 15. März 2017**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-05.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungsordnung:

§ 1

Die Ordnung der Bamberg Graduate School of Social Sciences (BAGSS) vom 30. September 2013 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-66.pdf>) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Abs. 2, 4, 5, 7 und 8 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die BAGSS ist der Optimierung von Forschungs- und Promotionsbedingungen in den folgenden sozialwissenschaftlichen Schwerpunktbereichen verpflichtet:

- a) Education, Personal Development and Learning from Early Childhood to Adulthood;
- b) Educational and Social Inequality Across the Entire Life Course;
- c) Changes in Human Capital, Labour Markets and Demographic Structures and their Impact on Social Structures in Modern Societies;
- d) Governance, Institutional Change and Political Behaviour.

(4) Bei der Bereitstellung von Angeboten zur hochschuldidaktischen Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses arbeitet die BAGSS mit geeigneten universitären Einrichtungen, z. B. dem Fortbildungszentrum Hochschullehre (FBZHL) zusammen.

(5) Die BAGSS berät in Zusammenarbeit mit geeigneten universitären Einrichtungen, z. B. der Trimberg Research Academy (TRAc), die Promovierenden sowie Postdoktoranden und Postdoktorandinnen bei der Einwerbung drittmittelfinanzierter Stipendien.

(7) Die BAGSS berät in Zusammenarbeit mit geeigneten universitären Einrichtungen, z. B. der Trimberg Research Academy (TRAc), die Promovierenden über berufliche Anschlussmöglichkeiten nach erfolgreicher Promotion (z. B. Postdoc-Programme).

- (8) Die BAGSS fördert die Präsentation von Forschungsergebnissen und das öffentliche Auftreten von Promovierenden und Postdoktorandinnen und Postdoktoranden in ihrer Rolle als Forscherinnen und Forscher.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Buchst. a Satz 2 werden nach dem Wort „Bamberg“ folgende Worte eingefügt: „oder an einer ihr eng verbundenen wissenschaftlichen Einrichtung“.

- b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Assoziiertes Mitglied der BAGSS kann auf Antrag werden, wer

(a) als Promovierender oder Promovierende oder besonders qualifizierter Studierender oder besondere Studierende in den Schwerpunktbereichen der BAGSS wissenschaftlich tätig ist, um an bestimmten Teilen des strukturierten Programms teilnehmen zu können. Die Mitgliedschaft hat in der Regel die Mitgliedschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Voraussetzung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand der BAGSS.

b) als Postdoktoranden oder Postdoktorandinnen in den Schwerpunktbereichen der BAGSS wissenschaftlich tätig sind. Die Mitgliedschaft hat in der Regel die Mitgliedschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder an einer ihr eng verbundenen wissenschaftlichen Einrichtung zur Voraussetzung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand der BAGSS.“

- c) Abs. 4 Buchst. c wird neu gefasst:

„c) bei Promovierenden in der Regel mit Abschluss der Promotion. Wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle anhand der Betreuungsvereinbarung und der erreichten Meilensteine durch die Betreuer oder Betreuerinnen bzw. den Vorstand festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation nach Qualitätskriterien der BAGSS nicht möglich ist, oder dass die Mitgliedschaft in der BAGSS nicht zielführend (vgl. § 2) ist, soll die Mitgliedschaft des bzw. der Promovierenden durch Aufhebung der Betreuungsvereinbarung und Auflösung der Betreuungskommission (vgl. § 17 Abs. 1) vorzeitig beendet werden.“

3. In § 5 wird Folgendes geändert:

- a) In Abs. 3 wird das Wort „regulären“ gestrichen.

- b) In Abs. 4 wird das Wort „jederzeit“ gestrichen.

- c) In Abs. 6 wird Satz 1 neu gefasst:

„¹Reguläre Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand der BAGSS, der DFG und gegebenenfalls anderen Förderinstitutionen zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet.“

4. In § 6 wird Folgendes geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „einmal jährlich“ durch die Worte „alle zwei Jahre“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird Buchst. d neu gefasst:

„d) Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstands über die Einrichtung von Schwerpunkten innerhalb der Schwerpunktbereiche,“
 - c) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) ¹Bei Abwesenheit eines Vertreters oder einer Vertreterin einer Mitgliedergruppe ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Mitgliederversammlungen oder Teile von Mitgliederversammlungen möglich. ²Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertretern oder Vertreterinnen in der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter oder eine andere Vertreterin der gleichen Gruppe übertragen werden. ³Ein Mitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.“
5. In § 7 Abs. 1 Buchst. c wird nach dem Wort „Otto-Friedrich-Universität“ das Wort „Bamberg“ eingefügt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Paragraphenüberschrift wird das Wort „Schwerpunkte“ durch das Wort „Schwerpunktbereiche“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Schwerpunkt“ durch das Wort „Schwerpunktbereich“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 und 4 wird das Wort „Schwerpunktes“ jeweils durch das Wort „Schwerpunktbereiches“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 2 wird das Wort „Schwerpunkt“ durch das Wort „Schwerpunktebereich“ ersetzt.
8. In § 11 Abs. 1 Buchst. b Satz 1 wird das Wort „Vorstands“ durch die Worte „Sprechers bzw. der Sprecherin“ ersetzt.
9. In § 13 Abs. 1 wird nach dem Wort „Otto-Friedrich-Universität“ das Wort „Bamberg“ eingefügt.

10. § 15 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Über die fachliche Betreuung hinaus bietet die BAGSS in Zusammenarbeit mit geeigneten universitären Einrichtungen, z. B. der Trimberg Research Academy (TRAc) karrierefördernde Maßnahmen an.“

11. In § 16 Abs. 3 Buchst. c wird das Wort „Schwerpunkte“ durch das Wort „Schwerpunktbereiche“ ersetzt.

12. In § 17 wird Folgendes geändert:

a) Abs. 1 wird neu gefasst:

„(1) ¹Die wissenschaftlich-fachliche Betreuung der Promovierenden und ihres Promotionsprojektes erfolgt durch eine Betreuungskommission. ²Die Zusammensetzung der Betreuungskommission wird im Einvernehmen mit dem bzw. der Promovierenden und den jeweiligen Betreuern bzw. Betreuerinnen zu Beginn des Vorhabens vom Erstbetreuer bzw. der Erstbetreuerin an die Geschäftsstelle gemeldet und vom Sprecher bzw. der Sprecherin bestellt.“

b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Vorstand“ durch die Worte „Sprecher bzw. der Sprecherin“ ersetzt.

13. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Stipendien und wissenschaftliche Anstellungen

(1) ¹Über die Vergabe von Stipendien und wissenschaftlichen Anstellungen, die von der BAGSS finanziert werden, entscheidet im Zuge eines transparenten Auswahlverfahrens der Vorstand. ²Die maximale Förderdauer beträgt drei Jahre. ³Die Stipendien und wissenschaftlichen Anstellungen werden international ausgeschrieben.

(2) Von der BAGSS vergebene Stipendien oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Anstellung vergebene Stellen für Promovierende nach TV-L sind an klar definierte Jahresziele im Rahmen der geförderten Dissertationsprojekte gebunden.

(3) Der Vorstand kann Promovierenden mit Stipendien oder wissenschaftlichen Anstellungen bei Erziehungspausen auf Antrag eine Verlängerung der Förderung gewähren.

(4) ¹Der Vorstand kann Promovierenden mit Stipendien oder wissenschaftlichen Anstellungen bei Vorliegen eines Härtefalls (z. B. schwere Erkrankung) auf Antrag eine Verlängerung der Förderung gewähren. ²Über die Dauer der Verlängerung entscheidet bei Härtefällen im Einzelfall der Vorstand.

(5) ¹Die Förderung kann entzogen werden, wenn die vereinbarten Jahresziele („milestones“) oder die im Bewilligungsschreiben genannten Verpflichtungen aus Gründen verfehlt werden, die von dem bzw. der Promovierenden selbst zu vertreten sind. ²Über einen Entzug der Förderung entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Erstbetreuer bzw. der Erstbetreuerin.“

14. § 20 erhält folgende Änderungen:

- a) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „vom 23. Mai 2006 (GVBl 2006, S. 230)“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 werden die Klammerzusätze jeweils wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Humanwissenschaft“ werden die Worte „(Schwerpunktbereich gemäß § 2 Abs. 5 Buchst. a)“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ werden die Worte „(Schwerpunktbereiche gemäß § 2 Abs. 5 Buchst. b, c und d)“ eingefügt.

15. § 21 wird wie folgt geändert:

- 1. In Abs. 1 wird als Buchst. c angefügt:
 - „c) individueller Anträge der assoziierten Mitglieder der BAGSS (z. B. spezifische Workshops, Gastvorträge, Kosten für Konferenzbesuche), die in einem transparenten Verfahren kompetitiv zugewiesen werden.“
- 2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „bis zur Höhe von € 1000“ gestrichen.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt: „²Der Sprecher berichtet dem Vorstand regelmäßig über die Vergabeentscheidungen.“
- 3. Abs. 3 und 4 werden gestrichen.

16. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 Evaluation

- (1) Mindestens alle fünf Jahre findet eine Evaluation der BAGSS durch den Wissenschaftlichen Beirat statt.
- (2) Gegenstand der Evaluation sind insbesondere die Bedeutung der Einrichtung für die Profilbildung der Universität, die Effizienz von Strukturen und Organisation der Einrichtung sowie die Qualität des Angebotes.
- (3) Die BAGSS trifft die erforderlichen Veranlassungen, damit die Ergebnisse der Evaluation der Universitätsleitung zur weiteren Behandlung unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.“

17. § 24 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Bei anderen Beschwerden gegen Entscheidungen eines Organs der BAGSS tritt eine Schiedskommission zusammen. ²Der Präsident bzw. die Präsidentin der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ernennt im Benehmen mit dem Vorstand der BAGSS den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die weiteren Kommissionsmitglieder. ³Der Kommission gehören der Vertrauensdozent bzw. die Vertrauensdozentin der Deutschen Forschungsgemeinschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und zwei weitere Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen an. ⁴Die Kommission legt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zügig eine Empfehlung vor, über die der Präsident bzw. die Präsidentin abschließend entscheidet.“

18. Es wird ein neuer § 25 eingefügt:

„§ 25 Auflösung der Graduiertenschule

(1) ¹Die Universitätsleitung entscheidet im Benehmen mit der Mitgliederversammlung oder auf Anregung der Mitgliederversammlung nach § 6 Abs. 3 Buchst. f) über die Auflösung der BAGSS. ²Der Universitätsrat nimmt zu der Auflösung der BAGSS Stellung.

(2) Das Qualifikationsprogramm gemäß § 15 und die Betreuung gemäß § 17 werden für laufende Promotionsverfahren bis zu deren Beendigung nach Auflösung der BAGSS sichergestellt.“

19. Der bisherige „§ 25“ wird zu „§ 26“.

§ 2

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Februar 2017 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 und Art. 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2017.

Bamberg, 15. März 2017

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 15. März 2017 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. März 2017.